

KIRCHENPFLEGEN IN STRUKTURVERÄNDERUNGEN (VERBUNDKIRCHENGEMEINDE ODER FUSION) – GRUNDSÄTZLICHES UND ANSPRECHPARTNER

Ändert sich etwas für die Kirchenpflegen, wenn eine Strukturveränderung geplant ist?

Wenn zwei oder mehrere Kirchengemeinden eine Strukturveränderung planen, sind i. d. R. auch die Stellen der KirchenpflegerInnen betroffen.

Gibt es hierbei einen Unterschied, je nachdem welches Strukturmodell kommen wird?

In beiden Strukturmodellen wird gleich verfahren:
Eine Person wird oder bleibt Kirchenpflegeperson (Wahlamt), die anderen Personen werden Verwaltungsmitarbeitende in der gemeinsamen Kirchenpflege (dann in einem Anstellungsverhältnis nach KAO/Kirchliche Anstellungsordnung).
Es besteht die Möglichkeit, dass eine Person als stellvertretende/r Kirchenpfleger/in benannt wird (reine Abwesenheitsvertretung).

Wer kann detaillierte Auskünfte geben?

Ansprechpartner für die Arbeitgeber-Seite: die zuständige Kirchliche Verwaltungsstelle.
Beratung für die Kirchenpflege-Personen: die Kirchliche Verwaltungsstelle und die Kirchenpflegervereinigung (Geschäftsstelle: Tel. 07457 7322727, kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de)

Wie viel zeitlichen Vorlauf braucht es?

Damit Sie ausreichend Zeit haben, eine für alle Beteiligten bestmögliche Lösung zu entwickeln, sollte für die Klärung der zukünftigen Stellenzuschnitte ca. ein halbes Jahr eingeplant werden.

Was ist mit dem neuen Berufsbild „Assistenz der Gemeindeleitung“?

siehe www.2024-plus.de
Grundsätzliche Überlegung und Prüfung: Kommt das Modell 2024+ in Frage, wenn Aufgaben abgegeben werden können bzw. sollen und sich ein Partner findet, der die Aufgaben übernimmt?

→ Ansprechpartner: Projekt 2024+
Benedikt Osiw, Telefon: 0711 2149-598, E-Mail: 2024plus@elk-wue.de

Stand: 26.08.2020 (HM, BO, BH)